

GAV-Informationen 2022

Schreinerbranche ab 2022 wieder mit Gesamtarbeitsverträgen (GAV)

Infos zum GAV unter: www.zpk-schreinergerwerbe.ch
www.vssm.ch

Die Delegierten des VSSM haben anlässlich einer auf dem Zirkularweg durchgeführten a.o. Delegiertenversammlung im November der Wiedereinführung des unveränderten GAV Weiterbildung und Gesundheitsschutz (in Kraft ab 01.01.2022, mit AVE) und der Genehmigung des Übergangs - GAV 2022 – 2025 (in Kraft ab 01.01.2022, AVE ab Frühling 2022, Vollzug und Kontrolle ab AVE) mit einem deutlichen JA-Anteil von je rund 98% zugestimmt.

Mit der Wiedereinführung des GAV Weiterbildung und Gesundheitsschutz und der Genehmigung des Übergangs-GAV 2022 – 2025 werden die von den Delegierten an der Online-Delegiertenversammlung vom 25.Juni 2021 beschlossenen Zusatzbeiträge «Sonderbeitrag VSSM» und «MAEK Plus» ab dem Jahr 2022 hinfällig.

Was ändert sich im Übergangs-GAV 2022 – 2025 zum GAV 2018 – 2020?

- Neu können bis 120 Mehrstunden auf das Arbeitszeitkonto übertragen werden
- Zentrale Paritätische Berufskommission (ZPK) kann Gesuche um eine auf Dienstag bis Samstag verteilte wöchentliche Arbeitszeit bewilligen (Ladenbau und Einzelpersonen)
- Betriebe können im Einverständnis mit den Arbeitnehmenden den Zeitraum der Nachtarbeit zwischen 22.00 und 05.00 Uhr festlegen
- Prämienanteil Krankentaggeldversicherung der Arbeitnehmende gemäss Bundesgerichtsentscheid (effektiver Prämienatz bis max. 1.5% des Lohnes, Aufschub Leistungsbeginn Krankentaggeld bis zu maximal 60 Tage)
- Lohn bei Militärdienst während Kaderschulen und Abverdienen bei 80% des effektiven Lohnausfalles
- Vaterschaftsurlaub gemäss Art. 329g OR: Voller Lohn für die Dauer von zwei Wochen (10 Arbeitstage bei 100% Beschäftigungsgrad), Entschädigung der EO (80%) steht dem Arbeitgeber zu
- Gespräch erforderlich vor einer Kündigung eines Mitarbeitenden, welcher 10 Jahre oder näher vor dem ordentlichen Pensionierungstermin steht
- Konventionalstrafen bei Verletzung des GAV: Kriterien und Höhe von Bussen erhöht
- Artikel «Absichtserklärung vorzeitige Pensionierung» gestrichen
- Mindestlöhne für gelernte Berufsleute um 1% erhöht (ausgenommen EBA und ungelernete Arbeitnehmende)
- Betrieblicher Geltungsbereich: ZPK kann Ausnahmen beschliessen
- Personeller Geltungsbereich: Bestimmte Funktionen wie Systemtechniker, IT- und Netzwerkspezialisten oder PC-Supporter sind nicht mehr dem GAV unterstellt

Mindestlohn		18. Altersjahr		19. Altersjahr		1.Erfahrungsjahr (20. Altersjahr)		2.Erfahrungsjahr (21. Altersjahr)		3.Erfahrungsjahr (22. Altersjahr)		4.Erfahrungsjahr (23. Altersjahr)		ord.Mindestlohn (24. Altersjahr)	
		CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h
Arbeitnehmerkategorie gemäss GAV Art. 17															
gelernte Berufsleute	Berufsarbeiter	-	-	-	-	4'207	23.40	4'407	24.45	4'608	25.55	4'859	26.95	5'111	28.40
	Fachmonteur	-	-	-	-	4'458	24.75	4'671	25.95	4'884	27.10	5'151	28.60	5'418	30.10
	Monteur	-	-	-	-	4'332	24.05	4'539	25.20	4'746	26.35	5'006	27.80	5'264	29.25
	Schreinerpraktiker, Angelernte mit Weiterbildung	3'664	20.35	3'664	20.35	3'664	20.35	3'791	21.05	3'959	22.00	4'128	22.90	4'296	23.85
	Sachbearbeiter Planung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5'521	30.65
ungelernte Arbeitnehm.	Hilfsmonteur	3'700	20.55	3'700	20.55	3'700	20.55	3'926	21.80	4'151	23.05	4'378	24.30	4'603	25.60
	Hilfskraft	3'640	20.20	3'640	20.20	3'640	20.20	3'717	20.65	3'794	21.05	3'871	21.50	4'146	23.05